

# *Satzung des Musikvereins Höfen/Enz e.V.*

---

## **§ 1: Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Musikverein Höfen/Enz und hat seinen Sitz in Höfen an der Enz
- (2) Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eingetragen
- (3) Die aktive Kapelle führt den Namen Trachtenkapelle
- (4) Innerhalb des Vereins und diesem voll angegliedert ist die Jugendkapelle
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2: Zweck**

- (1) Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände e.V. und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Kultur sowie das Brauchtum unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Höfen an der Enz, zu erhalten.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er durch
  1. regelmäßige Übungsabende
  2. Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken
  3. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  4. Teilnahme an Musikfesten der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände, seiner Kreisverbände und deren Vereine
  5. Förderung der Jugendausbildung
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## **§ 3: Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4: Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) fördernden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch den/die Erziehungsberechtigten.
- (3) Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied diese Satzung und die, von den Organen beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren).
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er muß gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich angezeigt werden.
- (5) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Generalversammlung entscheidet. Der Ausschluß erfolgt dann mit dem Datum der Beschlußfassung durch die Generalversammlung.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, nach den Bestimmungen dieser Satzung an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins nach den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.  
Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins anzuerkennen und zu fördern, allgemeine Anordnungen, die von den zuständigen Organen als für alle Mitglieder bindend erlassen werden, einzuhalten.
- (3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- (4) Die fördernden Mitglieder entrichten den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Dieser ist jährlich im 1. Quartal per Bankeinzugsermächtigung, per Überweisung oder in bar beim Kassier oder Vorstand zu zahlen.

- (5) Aktive Mitglieder und Mitglieder des Vorstandes haben keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (6) Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

## **§ 6: Ehrenmitgliedschaft**

- (1) 1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.  
2. Musiker werden nach 25 - jähriger aktiver Tätigkeit in der Trachtenkapelle durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt.
- (2) Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **§ 7: Organe**

- (1) Verwaltungsorgane des Vereins sind:
  1. die Generalversammlung
  2. der Vorstand

## **§ 8: Generalversammlung**

- (1) Zur Generalversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluß des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder, mindestens jedoch jährlich im 1. Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Termin durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Mitglieder einzuladen.
- (2) Anträge sind beim Vorsitzenden spätestens 10 Tage vor Durchführung der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Generalversammlung behandelt.
- (3) Die Generalversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer
  - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebaren
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Entlastung der Vorstandschaft
  - f) Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat

- g) abschließende Beschlußfassung über Mitgliedsaufnahmen und –ausschlüsse in Einspruchsfällen
  - h) Änderung der Satzung
  - i) Auflösung des Vereins
  - j) Austritt aus der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände e.V.
- (4) In der Generalversammlung sind stimmberechtigt:
- a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) alle aktiven Mitglieder in der Trachtenkapelle
  - c) alle fördernden Mitglieder
  - d) alle Ehrenmitglieder
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Einberufene Generalversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
- Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 9: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  - e) dem Jugendleiter
  - f) dem Jugendvertreter (intern: gleichzeitig stellv. Jugendleiter)
  - g) mindestens drei und maximal sechs Beisitzern, von denen zwei aktive Mitglieder sein sollen
  - h) dem Musikervorstand der Trachtenkapelle
  - i) dem Musikervorstand der Jugendkapelle (sofern eine Jugendkapelle existiert)
- (2) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Generalversammlung nach den Bestimmungen der Satzung oder des Gesetzes zuständig ist.
- Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens 5 Vorstandsmitglieder beantragen.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

- (5) Über alle Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- (6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

## **§ 10: Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Vereinsintern gilt: Der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet sich, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

## **§ 11: Wahlen und besondere Bestimmungen**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die zwei Kassenprüfer werden alle zwei Jahre neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muß in der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden.  
Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
- (4) Scheiden während der Amtszeit so viele Mitglieder des Vorstandes aus, daß der Vorstand nicht mehr beschlußfähig ist, (weniger als 50 % der Vorstandsmitglieder), erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Generalversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen ist.
- (5) Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Generalversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.  
Bei mehr als einem Bewerber für ein Amt, ist grundsätzlich geheim zu wählen.
- (6) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er eine Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (7) Das Amt eines jeden Mitgliedes des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand wird eine Entschädigung bezahlt, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.

- (8) Intern gilt: Wahlen des Vorstandes werden in zwei aufeinander folgenden Jahren durchgeführt:

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) der erste Vorsitzende
- b) der Schriftführer
- c) der Jugendleiter
- d) bis zu drei Beisitzer
- e) ein Kassenprüfer

In Jahren ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) der zweite Vorsitzende
- b) der Kassier
- c) der Jugendvertreter (stv. Jugendleiter)
- d) bis zu drei Beisitzer
- e) ein Kassenprüfer

## §12: Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Einzelne Bereiche können nach Festlegung in einer Vorstandssitzung an andere Vorstandsmitglieder übertragen werden. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

## § 13: Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
  - b) Zahlungen für den Verein zu leisten
  - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen
- (2) Der Kassier fertigt am Schluß eines Geschäftsjahres einen Kassenabschluß, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Über Neuanschaffungen und erhöhte Ausgaben entscheidet der Vorstand.
- (3) Überschüsse, die sich beim Abschluß ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig sind.

## **§ 14: Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, daß sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

## **§ 15: Ehrungen**

- (1) Zur Ehrung verdienter fördernder Mitglieder verleiht der Verein für 25-jährige Mitgliedschaft die silberne Vereins-Ehrendadel.
- (2) Bei der Ernennung zum Ehrenmitglied laut § 6 Abs. 1 und 2, wird die goldene Ehrendadel des Vereins verliehen.

## **§16: Bläserjugend im Verein**

- (1) Die Bläserjugend des Vereins ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Musikvereins.
- (2) Aufgaben und Zweck der Bläserjugend sind in der Satzung § 2 festgelegt.
- (3) Der Bläserjugend wird die Selbständigkeit in Führung und Verwaltung zugestanden.
- (4) Für die Bläserjugend ist die Satzung des Vereins bindend.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu unterrichten.
- (6) Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Vereins. Das Patronat besteht in der materiellen, ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben durch den Vorstand des Verein.

## **§ 17: Satzungsänderung**

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 3/4- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung. Zur Änderung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muß auf der Tagesordnung der Generalversammlung aufgeführt sein.

## **§ 18 Auflösung**

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.

(2) Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Höfen an der Enz, mit der Bestimmung dass die Gemeindeverwaltung das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

(4) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorsitzenden die Liquidatoren, soweit die Hauptversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **§19: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Vorstehende Neufassung der Satzung des Musikvereins Höfen/Enz e.V. ist am 04.04.2014 von der Generalversammlung rechtsgültig beschlossen worden.

Sie wurde am \_\_\_\_\_ in das Vereinsregister - VR 330217 - eingetragen.

Der Verein wird unter der Nr. 330217 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart geführt.